



Allgemeine Vermietbedingungen Erdgas-Infomobil

der

Open Grid Europe GmbH (OGE)
Kallenbergstraße 5
45141 Essen

im Folgenden als **“Vermieterin“** oder **“OGE“** bezeichnet



A: Gegenstand der Vermietung

Das Erdgas-Infomobil dient als Informationsplattform für die Verwendung um den Energieträger Erdgas. Der Mieter beabsichtigt es als Werbemittel zum Thema Erdgas zu verwenden. Themen, die hierunter fallen sind u.a. die Marktraumumstellung, Wasserstoff, Erdgas in der Mobilität, der Wärmemarkt, Power to Gas sowie weitere zukünftige energiewirtschaftlichen Fragestellungen rund um das Thema Erdgas.

Durch den Abschluss des Mietvertrages erhält der Mieter das Recht, das Erdgas-Infomobil zu den nachstehend genannten Bedingungen im vorgenannten Umfang zu nutzen. Die Vermieterin erhält dadurch insbesondere den Anspruch auf Zahlung des Mietzinses und sonstiger vertraglich vereinbarter Entgelte.

B: Fahrzeugzustand, Reparaturen, Betriebsmittel; Pflichten des Mieters

1. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend und fachgerecht zu behandeln. Darunter fällt die regelmäßige Prüfung des Motorölstandes sowie die Durchführung fälliger Inspektionen. Zudem ist regelmäßig zu überprüfen, ob sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Der Mieter hat das Fahrzeug immer ordnungsgemäß zu verschließen. Das Fahrzeug der Vermieterin ist ein Nichtraucher-Fahrzeug.

2. Wird während der Mietzeit eine Reparatur des Kilometerzählers oder eine Reparatur zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder der Verkehrssicherheit des Fahrzeuges oder eine vorgeschriebene Inspektion notwendig, so erfolgt die Reparatur über die OGE.

3. Dem Mieter wird das Fahrzeug mit vollem Kraftstofftank übergeben. Im Gegenzug hat der Mieter das Fahrzeug bei Beendigung des Mietverhältnisses mit einem vollständig gefüllten Kraftstofftank zurückzugeben. Wird das Fahrzeug nicht vollständig betankt zurückgegeben, wird die Vermieterin dem Mieter die Kosten für den Kraftstoff sowie eine Pauschale von 50,- € inkl. MwSt. für die Betankung des Fahrzeugs in Rechnung stellen. Eine Anleitung zur Betankung des Fahrzeugs mit Erdgas wird zur Verfügung gestellt. Zusätzlich erfolgt eine Einweisung bei Übergabe des Fahrzeugs.

C: Reservierungen, Buchungen, Umbuchungen

1. Reservierungen und Buchungen für das Erdgas-Infomobil sind verbindlich. Übernimmt der Mieter das Fahrzeug nicht spätestens einen Tag nach dem vereinbarten Datum, besteht keine Reservierungsbindung seitens des Vermieters mehr und die Vermieterin kann das Erdgasmobil anderweitig vermieten.

2. Die dem Mieter bestätigte Reservierung kann vom Tag der Reservierung bis spätestens 60 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn umgebucht werden, soweit anderweitig bei der Vermieterin freie Kapazitäten vorhanden sind und die gewünschte Alternativbuchung der ersten vom Umfang her mindestens entspricht. Umbuchungen sind nur im gleichen Jahr möglich. Spätere Umbuchungen sind nicht möglich. Pro Umbuchung wird ein Unkostenbeitrag lt. aktueller Preisliste erhoben. Es besteht kein Rechtsanspruch zur Umbuchung.

D: Vorzulegende Dokumente bei Fahrzeugabholung, berechtigte Fahrer, zulässige Nutzungen, Fahrten ins Ausland

1. Der Fahrer muss bei Übergabe des Fahrzeugs eine zur Führung des Fahrzeugs erforderliche, im Inland gültige Fahrerlaubnis sowie einen Personalausweis oder Reisepass vorlegen. Kommt es infolge fehlender Vorlage des Führerscheins oder einer Kopie desgleichen zu einer verzögerten Übernahme, geht dies zu Lasten des Mieters. Der Mieter hat den Führerschein binnen 24 Stunden nachzureichen.

2. Der Mieter muss vor Übernahme eine Liste der fahrzeugführenden Personen und eine Kopie der im Inland gültigen Fahrerlizenzen einreichen. Die Fahrer müssen mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahr im Besitz eines für das Erdgas-Infomobil gültigen Führerscheins sein. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass nur Personen das Mietfahrzeug führen, die die vorgenannten Bedingungen erfüllen.

3. Auf Wunsch des Mieters kann vorab eine Fahrerliste mit Führerscheinkopien an die Vermieterin per E-Mail geschickt werden. Vorausgesetzt, dem Mieter selbst liegen die Führerscheine der eingesetzten Fahrer im Original vor.

4. Die Vermietung an Privatpersonen ist ausgeschlossen. Firmenkunden haben eigenständig zu prüfen, ob sich der berechtigte Fahrer im Besitz einer auf dem Gebiet der BRD noch gültigen Fahrerlaubnis befindet. Hierzu haben sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen und die notwendigen Erkundigungen einzuziehen.

5. Der Mieter hat Handeln des Fahrers wie eigenes zu vertreten.

6. Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr und zum dem in der Präambel genannten Zweck benutzt werden. Jede anderweitige Nutzung sowie auch die Weitervermietung sind verboten.



7. Der Mieter ist verpflichtet jedwede Ladung ordnungsgemäß zu sichern.
8. Eine Auslandsnutzung des Erdgas-Infomobils ist untersagt.
9. Zuwiderhandlungen gegen eine bzw. Nichterfüllung einer der Bestimmungen gemäß den vorstehenden Ziffern 1. – 8 mit Ausnahme der Ziffer 5. berechtigen die Vermieterin zu einer fristlosen Kündigung des Mietvertrages bzw. zu einem Rücktritt vom Mietvertrag. Ersatzansprüche des Mieters sind in einem solchen Falle ausgeschlossen. Der Anspruch auf Ersatz des Schadens, der der Vermieterin auf Grund der Verletzung einer der Bestimmungen gemäß den vorstehenden Ziffern 1., 2., 3., 4., 6. oder 7. entsteht, bleibt unberührt.

E: Übergabeort

1. Das Fahrzeug wird am Firmensitz der Vermieterin, Standort Kallenbergstraße 5 oder am Standort Gladbecker Str. 404, Essen, zum vereinbarten Übergabetermin übergeben und ist dort vom Mieter auch wieder zurückzugeben. Bei erstmaliger Anmietung erfolgt eine Einweisung für das Fahrzeug. Diese Einweisung dauert ca. 10 Minuten. Die Übergabe und/oder die Rückgabe des Fahrzeuges an einem anderen Ort als dem Übergabeort bedarf einer individuellen vertraglichen Vereinbarung. In dieser ist auch die durch den Ortswechsel anfallende Servicegebühr geregelt. .
2. Bei Ausgabe bzw. Rücknahme des Fahrzeugs ist jeweils ein Übergabe- bzw. Rücknahmeprotokoll vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Diese beiden Protokolle sind Bestandteile des Mietvertrages.

F: Fälligkeit, elektronische Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen, fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzugs

1. Der Mietpreis (zzgl. sonstiger vereinbarter Entgelte) zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe ist für den vereinbarten Mietzeitraum grundsätzlich in voller Höhe zu leisten, d.h. Rückerstattungen bei verspäteter Fahrzeugabholung oder vorzeitiger Rückgabe erfolgen nicht.
2. Der Mieter stimmt zu, dass die Rechnungen der Vermieterin grundsätzlich in elektronischer Form an den angegebenen Rechnungsempfänger versandt werden. Der Mieter ist damit einverstanden, dass er keine Papierrechnungen mehr erhält und die Vermieterin eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende elektronische Rechnung an die im Mietvertrag hinterlegte E-Mail-Adresse übersendet. Der Mieter kann der Übersendung von Rechnungen in elektronischer Form jederzeit widersprechen. In diesem Fall wird die Vermieterin die Rechnungen in Papierform an den Mieter stellen. Sofern eine Rechnung nicht zugeht oder nicht empfangen werden kann, wird der Mieter die Vermieterin hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen. Die Vermieterin übersendet in diesem Fall eine Kopie der Rechnung erneut. Sofern die Störung in der Möglichkeit der Übersendung nicht zeitnah beseitigt wird, ist die Vermieterin berechtigt, bis zur Behebung der Störung Rechnungen in Papierform zu versenden.

G: Versicherung

1. Der Versicherungsschutz für das gemietete Fahrzeug bemisst sich nach den zum Zeitpunkt der Übergabe geltenden allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB). Auf Wunsch des Mieters werden diesem diese aktuellen AKB ausgehändigt.
2. Es besteht eine Haftpflichtversicherung mit einer maximalen Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden von 100 Mio. EUR. Die maximale Versicherungssumme je geschädigter Person beläuft sich auf 12 Mio. EUR.
3. Für das gemietete Fahrzeug besteht ferner eine Vollkaskoversicherung mit 300,- Euro Selbstbeteiligung, für Teilkaskotatbestände beträgt die Selbstbeteiligung 150,- Euro je Schaden. Im Versicherungsfall wird die Selbstbeteiligung dem Mieter in Rechnung gestellt.



H: Unfälle, Diebstahl, Anzeigepflicht, Obliegenheiten

1. Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wild- oder sonstigen Schaden hat der Mieter oder der Fahrer unverzüglich die Polizei zu verständigen und hinzuzuziehen; insbesondere den Schaden bei telefonischer Unerreichbarkeit der Polizei an der nächstgelegenen Polizeistation zu melden.

2. Bei jeglicher Beschädigung des Fahrzeugs während der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet, die Vermieterin unverzüglich über alle Einzelheiten des Ereignisses, das zur Beschädigung des Fahrzeugs geführt hat, schriftlich zu unterrichten. Der Mieter soll zu diesem Zweck den, bei den Fahrzeugpapieren befindlichen Vordruck für einen Unfallbericht in allen Punkten sorgfältig und wahrheitsgemäß ausfüllen.

3. Der Mieter oder Fahrer haben alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Aufklärung des Schadenereignisses dienlich und förderlich sind. Dies umfasst insbesondere, dass sie die Fragen der Vermieterin zu den Umständen des Schadensereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, bevor die erforderlichen und insbesondere für die Vermieterin zur Beurteilung des Schadensgeschehens bedeutsamen Feststellungen getroffen werden konnten.

I: Haftung der Vermieterin

1. Die Vermieterin haftet in Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit der Vermieterin, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die Vermieterin nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

2. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Mietgegenstand zurückgelassen werden; dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Vermieterin, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

3. Die Vermieterin verfügt über nur ein einziges Erdgas-Infomobil. Ein Ersatzfahrzeug ist nicht vorhanden. Der Mieter kann gegen die Vermieterin daher keine Ansprüche geltend machen, wenn diese kein Verschulden daran trifft, dass das Fahrzeug nicht zur Verfügung steht. In diesem Fall entfällt jedoch der vereinbarte Mietzins. Steht das Fahrzeug während der Mietdauer unverschuldet von Vermieterin und Mieter z. B. wegen eines Defektes nicht zur Verfügung, erfolgt eine anteilige Rückvergütung bereits geleisteter Mietzahlungen.

J: Haftung des Mieters

1. Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen haften der Mieter und/oder der Fahrer grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Demnach haften der Mieter und/oder Fahrer dann nicht, wenn sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

2. Soweit der Fahrzeugschaden bzw. der Fahrzeugverlust von der für das Fahrzeug bestehenden Versicherung (s.o. Lit. G) ersetzt wird, reduziert sich die Haftung des Mieters in Höhe der Versicherungsleistung. Hiervon abweichend kann der Versicherer bei Obliegenheitsverletzungen (z.B. Fahren ohne gültige Fahrerlaubnis, Trunkenheit am Steuer, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort) einen Regress gegen den Mieter bzw. den Fahrer durchführen.

3. Der Mieter haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie für sämtliche Besitzstörungen, die er oder Dritte, denen der Mieter das Fahrzeug überlässt, verursachen. Der Mieter stellt die Vermieterin von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße von der Vermieterin erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der der Vermieterin für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Störungen an die Vermieterin richten, erhält diese vom Mieter für jede derartige Anfrage eine Aufwandspauschale von 50 EUR inkl. MwSt., es sei denn der Mieter weist nach, dass der Vermieterin ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist; der Vermieterin ist es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

4. Diese Regelungen gelten neben dem Mieter auch für den berechtigten Fahrer, wobei die vertraglich Haftungsfreistellung nicht zugunsten unberechtigter Nutzer der Mietsache gilt.

K: Rückgabe des Fahrzeuges

1. Der Mietvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Setzt der Mieter den Gebrauch des Fahrzeugs nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung.

2. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug zum Ablauf der Mietzeit der Vermieterin in vertragsgemäßigem Zustand am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Rückgabezeit zurückzugeben.



3. Gibt der Mieter das Fahrzeug oder den Fahrzeugschlüssel - auch unverschuldet - zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht an die Vermieterin zurück, ist diese berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung als Nutzungsentschädigung ein Entgelt mindestens in Höhe des zuvor vereinbarten Mietzinses zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

L: Kündigung

Die Parteien sind berechtigt, die Mietverträge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen.

M: Datenschutzklausel

Die Open Grid Europe GmbH ist die verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts. Die personenbezogenen Daten des Mieters/Fahrers werden für Zwecke der Vertragsbegründung, -durchführung oder -beendigung von der OGE oder einen durch sie mit der Vermietung vor Ort beauftragten Dritten erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine werbliche Verwendung geschieht nur für Zwecke der Eigenwerbung (einschließlich der Empfehlungswerbung). Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich bzw. gesetzlich vorgeschrieben ist und nur an die entsprechende Behörde oder sonstige Stelle zum Zweck der direkten Geltendmachung solcher Gebühren, Kosten, Mautgebühren oder Buß- und Verwarnungsgelder. Eine darüber hinausgehende Verwendung bedarf der gesetzlichen Erlaubnis oder der Einwilligung.

N: Allgemeine Bestimmungen

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Fahrer in Kenntnis sämtlicher Rechte und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung handelt.

O: Mängelrüge, Verjährung

1. Der Mieter muss offensichtliche Mängel an dem Mietfahrzeug unverzüglich der Vermieterin schriftlich anzeigen. Für die Einhaltung der Unverzüglichkeit kommt es auf die rechtzeitige Absendung der Anzeige durch den Mieter an. Sofern die Vermieterin infolge der Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, sind Ansprüche des Mieters nur möglich, sofern ihn kein Verschulden trifft.

2. Alle vertraglichen Ansprüche des Mieters verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist, es sei denn, es handelt sich um Schäden durch die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Mieters oder um Fälle, in denen die Vermieterin, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Wurden vom Mieter Ansprüche geltend gemacht, so wird die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem die Vermieterin die Ansprüche schriftlich zurückweist.

3. Schadensersatzansprüche der Vermieterin wegen Veränderung und Verschlechterung der Mietsache verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist, beginnend grundsätzlich mit der Rückgabe des Fahrzeuges an den vereinbarten Ort. Sofern der Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadensersatzansprüche der Vermieterin gegen den Mieter erst fällig, wenn die Vermieterin Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Ermittlungsakte hatte. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt jedoch spätestens 6 Monate nach Rückgabe des Mietfahrzeugs. Die Vermieterin ist verpflichtet, sich unverzüglich und nachdrücklich um Akteneinsicht zu bemühen und den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich zu unterrichten.

P: Gerichtsstand, Schriftform

1. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Änderungen der allgemeinen Vermietbedingungen und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Erklärungen Dritter haben keinen Einfluss, insbesondere keine bindende Wirkung auf das Mietverhältnis zwischen Vermieterin und Mieter.

2. Für den zwischen der Vermieterin und dem Mieter zustande gekommenen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht. Vorrangig gelten die Bestimmungen des Mietvertrages, ergänzend und hilfsweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

3. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

4. Gerichtsstand ist, sofern der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Essen.